

Laufbahnprüfung	
Ermittlung des Gesamtergebnisses	Anteil am Gesamtergebnis
Abschlussnote Aufbaulehrgang II	Zählt 2-fach
Abschlussnote Abschlusslehrgang	Zählt 1-fach
Gesamtnote	20 %
2. Berufspraktische Ausbildung	
Benotung Praktikum I	5 %
Benotung Praktikum II	5 %
Benotung Praktikum III	10 %
Gesamtnote	20 %
3. Schriftliche Abschlussprüfung	
Fach 1	
Fach 2	
Fach 3	
Fach 4	
Gesamtnote	40 %
4. Mündliche Abschlussprüfung	
Gesamtnote	10 %
Note 6 = K.o.-Kriterium	

7 Zu § 30 Abschlusszeugnis

Das Abschlusszeugnis enthält mindestens

1. die Bezeichnung der zuständigen Stelle,
2. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“,
3. die Personalien der Anwärterin oder des Anwärters (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
4. die Bezeichnung Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst,
5. das Gesamtergebnis der Prüfung,
6. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
7. das Datum des Bestehens der Prüfung,
8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission und der oder des Leitenden der zuständigen Stelle und
9. das Siegel der zuständigen Stelle.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft.

Errichtung der „Piccolo-Theater-Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 20. Dezember 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Piccolo-Theater-Stiftung“ mit Sitz in Cottbus als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. Dezember 2021 erteilt.

**Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und
Landesplanung und des Ministeriums
des Innern und für Kommunales
zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen
mit angrenzendem dichten Baumbestand
ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme
außerhalb geschlossener Ortschaften
im Land Brandenburg**

Vom 21. Dezember 2021

1 Begriffsbestimmungen

Dichter Baumbestand:

Liegt vor, wenn sich die Zahl der Bäume mit mehr als 25 Zentimetern Stammumfang an beiden Fahrbahnrändern in einer Distanz von kleiner gleich 4,5 Metern vom jeweiligen Fahrbahnrand auf einer Strecke von 500 Metern auf eine beidseitige Summe von mindestens 15 Bäumen beläuft. Bäume, vor denen Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind, werden nicht mitgezählt.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme:

Schutzeinrichtungen, die den Voraussetzungen an Fahrzeug-Rückhaltesysteme gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - RPS“ (Ausgabe 2009) genügen oder den in den „Richtlinien

für passive Schutzeinrichtungen an Straßen“ (Ausgabe 1989) festgelegten Voraussetzungen an Schutzplanken (beide herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) entsprechen.

2 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmeten öffentlichen Straßen mit dichtem Baumbestand außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn vor den Bäumen keine Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind. Hiervon ausgenommen sind sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

3 Straßenverkehrsrechtliche und straßenbauliche Maßnahmen

3.1 Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) soll die jeweils örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Anordnung des Zeichens 274 StVO zur Verhinderung von Verkehrsunfällen und schweren Unfallfolgen auf 70 km/h beschränken. Von einer Anordnung ist abzusehen, sofern die durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass von einer Gefahr im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nicht ausgegangen werden kann. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Auf dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme nachfolgenden Straßenabschnitten mit einer Länge von mehr als 500 Metern ist die Geschwindigkeitsbeschränkung aufzuheben, es sei denn, dass die von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Geschwindigkeitsbeschränkung aufrechtzuerhalten ist. Für das Ende der Verbotsstrecke ist die Aufstellung des Zeichens 278 StVO anzuordnen. Die Gefahrenlage im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme ist auf die spezifische örtliche Situation im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO zurückzuführen. Bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h oder geringer ist unter dem Zeichen 274 StVO ein Zusatzschild nach dem Muster der Anlage zu diesem Erlass anzuordnen. Bei der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind die Zeichen 274 StVO mit dem Zusatzschild in der Regel beidseitig aufzustellen. Die Zeichen 274 StVO sind unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Regel alle 2 bis 3 Kilometer und insbesondere nach Einmündungen und Kreuzungen zu wiederholen. Bei der Wiederholung des Zeichens 274 StVO ist das Zusatzschild ebenfalls anzubringen.

3.2 Anordnung von Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen und Überholverböten

Zusätzlich zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind grundsätzlich auf Straßen mit dichtem Baumbestand ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme an Unfallhäufungsstellen, vor Kreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich von Kurven und unübersichtlichen Kuppen, deren Verlauf für den Kraftfahrer nicht einsehbar oder deren Radius oder Länge nicht abschätzbar ist, Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen (Zeichen 295 StVO) in Kombination mit Überholverböten (Zeichen 276 StVO) anzuordnen. Fahrstreifenbegrenzungen sollten dabei nach Möglichkeit in profilierter Ausführung aufgebracht werden. Bei der Anordnung der Überholverböte ist die beidseitige Aufstellung des Zeichens 276 StVO circa 100 Meter vor Beginn des Zeichens 295 StVO vorzusehen. Am Ende der Verbotsstrecke ist das Zeichen 280 beziehungsweise bei gleichzeitiger Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung das Zeichen 282 StVO aufzustellen.

3.3 Sonstige Maßnahmen

Im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand sind vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme zur Herstellung der Verkehrssicherheit besonders erforderlich und geeignete Mittel.

4 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen erfolgt durch die Ordnungsbehörden im Sinne von § 47 des Ordnungsbehördengesetzes und die Polizei. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger können hierfür besondere Stellflächen an Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingerichtet werden. Dieser richtet sie im Rahmen seiner Möglichkeiten her.

5 Untersuchung und Dokumentation

Die örtlichen Unfallkommissionen haben die Wirksamkeit der nach diesem Erlass angeordneten Maßnahmen mittels einer kontinuierlichen Erfassung des Unfallgeschehens im Vorher- und Nachher-Vergleich zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Landesunfallkommission zu übersenden.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Der Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische Brandenburgische Vorschriftensystem (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Anlage

Muster für das Zusatzschild zu Zeichen 274-57 StVO



Ausführung:

Schwarz auf weißem Grund im Format 600 mm x 600 mm

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Ministerium der Finanzen und für Europa

Das abhandengekommene Dienstsiegel des Ministeriums der Finanzen und für Europa - EU Finanzkontrolle Prüfbehörde -, Dienstsiegel-Nr. 23, Durchmesser: 35 mm, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) ist mit über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die unabhängige, staatliche, akkreditierte Untersuchungseinrichtung der Länder Berlin und Brandenburg in den Bereichen gesundheitlicher Verbraucherschutz und gentechnische Sicherheit, Infektionsschutz, Tierseuchenschutz und Tierschutz, Schutz von Umwelt und Natur, Chemikaliensicherheit und Strahlenschutz, Gefahrenabwehr, Bioterrorismus, Katastrophenschutz.

Im Zuge einer Nachfolgeregelung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Direktorin/des Direktors (m/w/d)

für die Dauer von zunächst fünf Jahren zu besetzen. Wiederholte Verlängerungen dieser Bestellung sind zulässig.

Für die Leitung des Landeslabors wird eine Führungspersönlichkeit gesucht, die neben der Erfüllung der anspruchsvollen administrativen Managementaufgaben in der Lage ist, die fachliche und inhaltliche Ausrichtung des Landeslabors als rechts-

fähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter den gegebenen Anforderungen und in Kooperation mit den Trägerländern sowie den zuständigen Ministerien aktiv mitzugestalten.

Das Landeslabor verfügt über drei Standorte (Berlin-Adlershof, Frankfurt (Oder) sowie Oranienburg). Der Hauptsitz ist in Berlin.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung sowie strategische, konzeptionelle und fachliche Weiterentwicklung des Landeslabors auch unter Berücksichtigung neuer Rechtslagen
- Führungsverantwortung über das gesamte LLBB
- Strategische Koordinierung der verschiedenen Abteilungen
- Vertretung der Interessen des LLBB und konstruktive Zusammenarbeit mit den Trägerländern
- Kommunikation mit anderen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden

Wir suchen eine Führungspersönlichkeit, die:

- über ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, das zur Ausübung der Aufgabe befähigt (vorzugs-